Nr. 15 XXVI. Jahrgang

Hamburg, 14. April 1920

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluß Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro sechsgespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., für Zahlstellen 30 Pfg.

Das Existenzminimum im März.

Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amts Berlin-Schöneberg.

Die Hoffnung, daß nach der starken Preissteigerung im Januar und Februar ein Stillstand eintreten würde, hat sich nicht erfüllt. Brot, Kartoffeln, Fleisch, Kohlen, Kleidung, Schuhwerk usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin zum Beispiel kostete im März Brot 5½ mal soviel wie vor dem Kriege, Zucker 6 mal soviel, Gas 8 mal soviel, Milch 9 mal soviel, Briketts 11 mal soviel, Kartoffeln, Butter und Margarine 12 mal soviel, Schmalz 22 mal soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Reis war mehr als 50 mal so teuer wie vor 6 Jahren (1 Pfund im März 1914: 22 ₰, März 1920: 12 ℳ). Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Zehnfache. In den 4 Wochen vom 1. bis 28. März wurden an die Bevölkerung verteilt:

		Preis März 1920 ℳ	Preis März 1914 ℳ
8000	g Brot	1096	198
100	„ Teigwaren	24	8
1775	„ Nährmittel	465	78
200	„ Hülsenfrüchte	80	8
8000	„ Kartoffeln	480	40
1000	„ Fleisch	1618	160
80	„ Butter	272	22
270	„ Margarine	518	43
490	„ Schmalz, Bratfett	1651	73
750	„ Zucker	210	85
500	„ Fruchtmus	870	80
		6774	695

Die gleichen rationierten Mengen, für die man jetzt 67,74 ℳ zahlen muß, konnte man vor 6 Jahren für 6,95 ℳ kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochendurchschnitt nur etwa 11 200 Kalorien, das heißt ungefähr soviel, wie ein Kind von 6 bis 10 Jahren benötigt. Man wird also bei äußerster Einschränkung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 17 ℳ ansetzen können. Eine Frau braucht etwa 7 × 2400 = 16 800 Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von 16 800 + 11 200 = 5600 Kalorien hinzukaufen. Das könnte sie billigst tun, indem sie sich 1½ Pfund Haferflocken für 4,50 ℳ, 9 Pfund Gemüse für 2,70 ℳ, 1 Pfund Marmelade für 4 ℳ und ½ Pfund Erbsen für 2,70 ℳ verschafft. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 81 ℳ kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7 × 3000 = 21 000 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch ½ Pfund Erbsen für 2,70 ℳ, ¾ Pfund Margarine für 11,25 ℳ, ½ Pfund Reis für 3 ℳ, 1 Pfund Salzheringe für 5,25 ℳ, 1 Pfund Aepfel für 2,50 ℳ. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 59 ℳ kosten. Eine Familie von Mann, Frau und 2 Kindern von 6 und 10 Jahren würde mit 124 ℳ wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Briketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas (was alles für den Alleinstehenden reichlich ist, aber durch seine hier nicht berücksichtigten Mehrausgaben im Wirtshaus aufgewogen wird), so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 8 ℳ, für Heizung 18,50 ℳ, für Beleuchtung 6 ℳ. Für Bekleidung, das heißt für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 45 ℳ, Frau 30 ℳ, Kind 15 ℳ. Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgeld, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 % machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den März 1920 in Groß-Berlin:

	Mann ℳ	Ehepaar ℳ	Ehepaar mit 2 Kindern ℳ
Ernährung	59	90	128
Wohnung	8	8	8
Heizung, Beleuchtung	20	20	20
Bekleidung	45	75	105
Sonstiges	33	48	64
	165	241	321

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 27 ℳ, für ein kinderloses Ehepaar 40 ℳ, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 53 ℳ. Auf das Jahr umgerechnet, beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 8600 ℳ, für das kinderlose Ehepaar 12 600 ℳ, für das Ehepaar mit 2 Kindern 16 700 ℳ. Vom März 1914 bis zum März 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 ℳ auf 165 ℳ, das heißt auf das 9,9fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 ℳ auf 241 ℳ, das heißt auf das 10,8fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 ℳ auf 321 ℳ, das heißt auf das 11,2fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt noch 9 bis 10 ₰ wert.

Anträge aus den Zahlstellen zum fünfzehnten (außerordentlichen) Verbandstag.

Zur Tagesordnung.

Frankfurt a. M. Die Mehlkontingentierung und die Lohnausgleichstelle sind als besondere Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung des Verbandstages zu setzen.

Stuttgart. Zwischen dem fünften und sechsten Punkt ist das Thema zu behandeln: „Der Achtstundentag im Handwerk und seine Gegner."

Berlin. Punkt 8 der Tagesordnung ist als Punkt 7 zu behandeln.

Punkt 2: Bericht des Vorstandes und des Ausschusses.

Berlin. Dem Allgemeinen Gewerkschaftsbund sind die Beiträge so lange zu sperren, bis der Vorstand dieses Bundes durch Personen besetzt ist, die auf dem Boden der revolutionären Arbeiterbewegung stehen.

Achim. In unserer Zeitung muß die Fabrikbranche mehr als bisher zur Geltung kommen.

Stettin. Die Verbandszeitung ist so umzugestalten, daß sie allen Sektionen unserer Organisation Rechnung trägt.

Apolda. Dem Fachorgan ist eine Extrabeilage für die Fabrikbranche beizulegen, die speziell wissenschaftliche Fachtechnik enthält.

Ilmenau. Die Fachzeitung hat mehr Fragen über Recht und Gesetz sowie des öffentlichen Lebens zu behandeln.

Biberach a. d. R. Die Verbandszeitung soll mehr ausgebaut werden; statt Versammlungsanzeigen mehr volkswirtschaftliche Artikel.

Punkt 3: Statutenänderung usw.

§ 2.

Berlin. Absatz 2 ist zu streichen.

Flensburg. Hinter „männlichen und weiblichen Personen" ist zu setzen: „Lehrlinge".

§ 8.

Hamburg. In Absatz b soll eingefügt werden: „oder Mitwirkung bei Einrichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen".

Dresden. Der Verband hat den Zweck, seine Mitglieder im zielbewußten, revolutionären Klassenkampf zu erziehen sowie die geistigen usw.

Breslau. Abschaffung der Akkordarbeit sowie restlose Beseitigung des Kost- und Logiszwanges im Hause des Arbeitgebers.

§ 4.

Hamburg. Im Absatz c ist einzufügen: „Mitglieder mit eigenem Haushalt".

Berlin. Im Absatz a sind die Worte „mit Genehmigung des Verbandsvorstandes" zu streichen. Im Absatz g ist hinter „Angehörige" einzufügen: „oder diejenigen Angehörigen, die die Beerdigungskosten tragen".

Taugermünde. Absatz b soll lauten: „solchen Mitgliedern, die wegen ihrer Tätigkeit für die Interessen der Arbeiterschaft gemaßregelt oder ausgesperrt werden."

§ 5.

Bremen. § 5 der Vorstandsvorlage ist zu streichen.

Hamburg. Absatz 4 soll hinter „Verbandsvorstand" eingefügt werden: „mit Zustimmung der Zahlstelle".

Breslau. Das Eintrittsgeld beträgt 1 ℳ, Lehrlinge und diesen gleichzustellende Personen zahlen 50 ₰.

Cassel. In Absatz 1 statt „50 ₰" „100 ₰" und statt „25 ₰" „50 ₰" zu setzen.

§ 8.

Bremen, Hamburg. Absatz 2 ist zu streichen.

§ 9.

Berlin, Braunschweig, Magdeburg, Dresden. § 9 ist zu streichen.

Stuttgart. Angehörige einer noch militärischen Organisation können nicht Mitglieder des Verbandes sein.

Hamburg. § 9 soll gestrichen und dafür gesetzt werden: „Mitglieder, die aus Gefangenschaft zurückkehren, treten nach erfolgter Anmeldung in ihre alten Rechte ein."

§ 10.

Hamburg. Absatz 2 soll lauten: „Bei früheren ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet der Verbandsvorstand, ob die Wiederaufnahme gestattet wird. Eine Ablehnung ist nur dann möglich, wenn die zuständige Zahlstelle ihre Zustimmung dazu gibt."

§ 11.

Breslau. Ergänzen: „wenn ein Mitglied sich widerrechtlich fremdes Eigentum zunutze macht." Ferner soll folgender Schlußsatz angefügt werden: „Ist gegen ein Mitglied das Ausschlußverfahren beantragt, dann ist eine Kommission von 4 Personen zur Untersuchung des Falles einzusetzen. Der Beschuldigte bestimmt 2 Mitglieder zu dieser Kommission, die übrigen 2 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Einzelmitgliedern ernennt der Hauptvorstand die Hälfte der Kommissionsmitglieder. Die Kommission wählt sich einen unparteiischen Vorsitzenden. Der Ausschluß darf nur an dem Orte geschehen, wo das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Die Abstimmung ist geheim. Der Ausschluß hat erst dann Verbindlichkeit, wenn derselbe vom Hauptvorstand bestätigt ist."

Flensburg. Dem Absatz 4 anzufügen: „auf seine Kosten mitzubringen, die aus der Hauptkasse zurückerstattet werden, wenn der Antrag auf Ausschluß gegen die Angeschuldigten nicht aufrechtzuerhalten war."

Hamburg. Absatz 2 sind die Worte „Ohne Stundung nachgesucht zu haben" zu streichen. Der Absatz 3 ist vollständig zu streichen.

§ 13.

Breslau. Durch eigenes Verschulden abhandengekommene Bücher oder Karten zu erneuern, kostet 1 ℳ.

§ 14.

Bremen. Die Beiträge für Lehrlinge betragen pro Woche 20 ₰, wenn sie nicht mehr als 5 ℳ pro Woche vom Arbeitgeber erhalten; erhalten sie mehr als 5 ℳ pro Woche, dann 40 ₰. Die Beiträge für die andern Mitglieder sind so zu gestalten, daß ein Stundenlohn als Beitrag gezahlt wird. Der Stundenlohn ist nach unten abzurunden.

Frankfurt a. M. Der wöchentliche Beitrag wird durch Marken im Mitgliedsbuch oder in der Mitgliedskarte quittiert und beträgt:

10 ₰	für invalid gewordene Mitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verband angehören. (Jeder einzelne Fall muß dem Verbandsvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.)		
50 „	für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bis zu einem Wochenverdienst	von	50 ℳ
100 „	bei einem Wochenverdienst	von 50 bis	80 „
150 „	„ „ „	„ 81 „	120 „
200 „	„ „ „	„ 121 „	170 „
250 „	„ „ „	„ 171 „	230 „
300 „	„ „ „	über 231	„ u. mehr

Für volle Kost und Logis sind pro Woche 40 ℳ zugrunde zu legen, für halbe Kost ohne Logis 18 ℳ, für Logis allein 4 ℳ.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Agitation verbleiben den Zahlstellen 20 % der Einnahmen aus allen Beiträgen, mithin von 50 ₰ 10 ₰, von 100 ₰ 20 ₰, von 150 ₰ 30 ₰, von 200 ₰ 40 ₰, von 250 ₰ 50 ₰, von 300 ₰ 60 ₰.

Augsburg. Es soll das starre Beitragssystem aufgehoben und dieses so eingerichtet werden, daß ein jedes in Arbeit

stehende Mitglied jede Woche einen Stundenlohn als Beitrag abzuführen hat. Arbeitslose Mitglieder sollen einen Beitrag von 70 ₰ bezahlen.

Gera. Dem wöchentlichen Beitrag wird ein durchschnittlicher Stundenlohn zugrunde gelegt. Kost und Logis richten sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Cassel, Hamburg, Magdeburg, Stuttgart. Arbeitslose und kranke Mitglieder, die ausgesteuert oder noch nicht bezugsberechtigt sind, werden während der weiteren Dauer der Arbeitslosigkeit oder Krankheit auf Antrag vom Beitrag befreit. Für diese Zeit werden im Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes beitragsfreie Marken geklebt.

Regensburg. Für arbeitslose ausgesteuerte Mitglieder ist ein Arbeitslosenbeitrag von wöchentlich 30 ₰ einzuführen. Diese Beiträge werden jedoch beim Bezug von Unterstützungen nicht angerechnet, das heißt, jedes Mitglied muß 52 vollwertige Beiträge geklebt haben, bis es wieder in den Genuß einer Unterstützung kommt.

Herford i. W. Kranke und arbeitslose Mitglieder erhalten während der Erwerbslosigkeit freie Marken.

Würzburg. Ausgesteuerte oder noch nicht unterstützungsberechtigte Mitglieder können auf ihren Wunsch während der Arbeitslosigkeit oder Krankheit Arbeitslosenmarken kleben in der Höhe der Invalidenmarken. Die Zeit zur Unterstützungsberechtigung verlängert sich um die Zeit der Arbeitslosenbeiträge.

Augsburg. Für Lehrlinge, die nur Kost und Logis und nur bis 2 M. bezahlt bekommen, bleibt der Beitrag von 20 ₰ wöchentlich und Aufnahmegebühr 25 ₰.

Celle. Kartenmitglieder, die arbeitslos oder krank sind, können für diese Zeit Erwerbslosenmarken kleben.

Remscheid. Die Beitragsfrage und die Unterstützungsregelung sind so zu gestalten, daß das Schwergewicht auf die Streikunterstützung gelegt wird. Arbeitslosen- und Reiseunterstützung, ebenso Krankenunterstützung sind nicht zu erhöhen, Umzugsunterstützung fällt fort.

Braunschweig. Es sind höhere Beiträge nicht zu erheben, sondern zum Ausgleich der Sache die gesamten Unterstützungen abzubauen bis auf die Streikunterstützung, die so zu erhöhen ist, daß auch Kämpfe geführt werden können, um eine reine Kampforganisation herauszubilden.

Breslau. Arbeitslose ausgesteuerte Mitglieder kleben Erwerbslosenmarken zu 20 ₰. Die Zahl der geklebten Erwerbslosenmarken scheidet jedoch aus bei der Berechnung einer später einsetzenden Unterstützungsauszahlung.

§ 17.

Hamburg. Im Absatz 2 sind die Worte „können nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes" zu streichen und dafür zu setzen: „können nur auf Beschluß der antragstellenden Zahlstelle beseitigt oder abgeändert werden".

Breslau. Streikbeiträge dürfen nur für die Zeit der wirtschaftlichen Kämpfe, höchstens 6 Monate, erhoben werden. Lokal- und Extrabeiträge fallen in Zukunft weg.

Berlin. Der Absatz 2 ist zu streichen.

Dresden. Streik- oder Extrabeiträge verbleiben der Lokalkasse.

§ 19.

Tangermünde. § 19 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Auf sämtliche im § 4 erwähnten Unterstützungen haben die Mitglieder ein Recht und steht ihnen die Beschwerde beim Verbandsausschuß zu.

§ 20.

Breslau. Im Absatz 2 sind die Worte „der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden sowie Schilderung" zu streichen.

§ 23.

Berlin. Hinter „Verbandstätigkeit" ist einzufügen: „oder durch Aktionen der Arbeiterbewegung".

§ 25.

Hamburg. Im Absatz 2 sind die Worte „werden Eigentum des Verbandes und" zu streichen und dafür einzuschalten: „müssen dem Verbandsvorstand zur Kenntnisnahme eingesandt werden".

§ 26.

Hamburg. Vor „Wahrheitswidrige usw." soll eingeschaltet werden: „Wissentlich".

§ 32.

Berlin. Im Absatz 1 ist anstatt „6 Beisitzer" zu setzen: „3 Beisitzer mehr als besoldete Vorstandsmitglieder". Im Absatz 2 sind die Worte „bilden" bis „sie" zu streichen und am Schlusse anzufügen: „Die besoldeten Vorstandsmitglieder sind die ausführenden Organe der Vorstandsbeschlüsse".

Stuttgart. Im Absatz 2 soll eingefügt werden: „Besoldete Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz am Sitze der Zentralverwaltung zu nehmen".

§ 32a.

Berlin. Dem Absatz 1 ist zuzufügen: „Zahlstellen über 1000 Mitglieder entsenden einen, über 5000 Mitglieder 2 und über 10 000 Mitglieder 3 Vertreter in den Beirat".

Absatz 4 einzufügen: „oder auf Antrag der Hälfte der Beiratsmitglieder".

Absatz 5 c ist zu streichen.

Im Absatz 5 g sind die Worte von „sowie" bis zum Schluß zu streichen.

Hamburg. Hinter Absatz 2 ist einzufügen: „Der Vorort des Verbandes (Sitz des Verbandsvorstandes) ist auch der Vorort des Beirates. Das dort gewählte Mitglied des Beirats beziehungsweise dessen Stellvertreter gilt als Vorsitzender desselben. Er hat an allen Sitzungen des Verbandsvorstandes teilzunehmen und bei allen Beschlußfassungen desselben mitzuwirken. Er hat auch das Recht, jederzeit Einsicht in alle Kassenbücher und in alle Korrespondenzen zu nehmen sowie bei der Aufstellung der Abrechnung mitzuwirken. In allen Fragen, wo zwischen dem Verbandsvorstand und dem Vorsitzenden des Beirats sich eine Einigung nicht erreichen läßt, hat sich der letztere an den Gesamtbeirat zu wenden, der durch die Abstimmung für oder gegen die Beschlüsse oder Maßnahmen des Verbandsvorstandes zu befinden hat. Die solchergestalt gefaßten Beschlüsse des Beirats sind bindend bis zum nächsten Zeitpunkt, der solche Beschlüsse aufheben oder ändern kann.

Alle satzungsgemäß dem Beirat unterbreiteten Beschlußfassungen, die in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Vorstand nicht vorgenommen werden können, sind den Mitgliedern des Beirats durch ihren Vorsitzenden zu unterbreiten unter Beifügung eines befürwortenden oder ablehnenden Begleitschreibens. An diesen haben dann die Mitglieder des Beirats ihre Stimmen zwecks Weitergabe an den Verbandsvorstand einzusenden. Bei Einberufung einer Sitzung des Beirats durch den Verbandsvorstand ist der Vorsitzende des Beirats verpflichtet, in voraufgegangenen Sondersitzungen des Beirats diesem Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und dessen Einverständnis mit derselben durch Abstimmung feststellen zu lassen. Ebenfalls hat der Vorsitzende Bericht auf dem Verbandstag über die Tätigkeit des Beirats zu erstatten. Die durch die Tätigkeit des Beirats beziehungsweise dessen Vorsitzenden entstehenden Kosten trägt die Hauptkasse".

Hinter Absatz 5 einzufügen: „Die Festsetzung der Gehälter für die Angestellten".

Mannheim-Ludwigshafen. Als Beiratsmitglieder können nur im Beruf tätige Mitglieder (keine Angestellten) gewählt werden.

Magdeburg. Absatz 1 soll lauten: „Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus einem Vertreter des Ausschusses und 10 Vertretern der Bezirke. Die Wahlbezirke bestimmt der Verbandstag".

Lübeck. Im Absatz 6 sind die Worte: „Anträge auf Aenderung des Statuts" zu streichen.

Cöln a. Rh. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus Vertretern der vom Verbandstag festzustellenden Bezirke gebildet wird. Als Mitglieder des Beirats sind Angestellte der Organisation nicht wählbar.

§ 33.

Hamburg. § 33 ist zu streichen sowie die Festsetzung der Gehälter.

Stuttgart. Hinter dem Wort „Vorstandsmitglieder" ist einzufügen: „und Bezirksleiter".

§ 37.

Lübeck. Die Bezirksführer sind in Zukunft von den örtlichen Verwaltungsgeschäften zu entbinden. Sie sollen nur die Organisation und die Agitation ihres Bezirkes sowie die Lohnbewegungen leiten. Zu diesem Zwecke können die Bezirke vergrößert werden, sodaß eine Neueinstellung von Beamten nicht notwendig wäre.

Berlin. Der erste Satz ist zu streichen. Hinter „ausgeschrieben werden" ist einzufügen: „die Wahl selbst erfolgt durch die Mitglieder im Bezirk".

Cöln. Der Verbandsvorstand hat das Gebiet der Deutschen Republick in Bezirke einzuteilen. Die Leitung der Verbandstätigkeit im Bezirk übt die Bezirksleitung aus. Die Bezirksleitung besteht aus dem Bezirksleiter und den Vertretern der Zahlstellen im Bezirk. Anstellung und Entlassung des Bezirksleiters erfolgen durch die Bezirksleitung.

Regensburg. Die Zahlstellen haben bei Anstellungen und Entlassungen von Bezirksleitern ein Mitbestimmungsrecht. Durch einfache Stimmenmehrheit der Zahlstellen eines Bezirkes kann der Bezirksleiter angestellt oder entlassen werden.

Die Gehälter der Angestellten richten sich nach den Löhnen der qualifizierten Arbeiter des Bezirkes, das heißt erstere sollen nicht turmhoch die Löhne der Arbeiter überragen.

Breslau. Die Einstellung und Entlassung der Angestellten in der Organisation regulieren die Mitglieder mit Hinzuziehung eines Hauptvorstandsvertreters in den Zahlstellen selbst.

Berlin. Die Gehaltshöhe der Angestellten regelt sich automatisch, indem die Angestelltenlöhne wöchentlich 10 M. mehr als die an ihrem Wohnsitz abgeschlossenen Löhne ihrer Branche betragen.

Dresden. Der Verbandsvorstand und der Beirat können auf Vorschlag der einzelnen Zahlstellen eines Bezirks Bezirksleiter ernennen. Dieselben haben sich, sowie jeder Ortsbeamte, alljährlich im Vororte ihres Bezirkes zur Wahl zu stellen.

Die Worte „zur Amtsenthebung" usw. sind zu streichen; dann folgt: „jede zu besetzende Bezirksleiterstelle ist" usw.

Mannheim-Ludwigshafen. Die Enthebung eines Bezirksleiters von seinem Amte hat der Vorstand vorzunehmen, wenn zwei Drittel der in Frage kommenden Zahlstellen dafür sind.

Rudolstadt. Der Lohn der Verbandsfunktionäre ist mit dem Reichstarif und eventuellen steigenden Teuerungszulagen gleich zu stellen.

§ 38.

Breslau. Der Hauptvorstand hat jährlich mindestens einmal, sonst nach Bedarf, Bezirkskonferenzen einzuberufen und hierzu einen Vertreter zu entsenden.

Die Delegationskosten trägt die Hauptkasse.

Um die kleinen Mitgliedschaften zu berücksichtigen, um aus diesen Situationsberichte zu empfangen, soll folgender Wahlmodus angewandt werden:

Es entsenden Mitgliedschaften von 20 bis 100 Mitglieder 1 Delegierten, von 100 bis 500 Mitglieder 2 Delegierte, von 500 bis 1000 Mitglieder 3 Delegierte. Auf jedes weitere 1000 Mitglieder kommt 1 Delegierter.

§ 39.

Hamburg. Hinter „Anstellung" zu setzen „Entlohnung".

Hinter Zahlstelle einzufügen: „Dieser sowohl wie die etwa weiter in der Zahlstelle vorhandenen Ortsbeamten haben sich alljährlich in ihrer Zahlstelle zur Wiederwahl zu stellen. Ihre Amtsenthebung kann jederzeit durch den Verbandsvorstand und den Beirat erfolgen, wenn die Zahlstelle sich der Verfügung des Verbandsvorstandes und des Beirats durch Versammlungsmehrheit anschließt. Sämtliche Angestellten werden durch die Hauptkasse besoldet".

Mannheim-Ludwigshafen. Die Anstellung und Entlassung von Ortsbeamten ist Sache der Ortsverwaltungen, wenn dieselben mindestens 600 Mitglieder zählen. Diese Zahlstellen haben auch Zweidrittel des Gehalts selbst aufzubringen. Die Ortsbeamten haben sich mit der Ortsverwaltung jährlich zur Neuwahl zu stellen.

Braunschweig. Die Zahlstellen sollen das Recht haben, daß Angestellte, die die Interessen der Kollegen nicht wahrnehmen, durch Dreiviertel-Majorität zurückberufen werden können.

Ilmenau. Sämtliche Angestellten des Verbandes sind nur durch den in Frage kommenden Bezirk oder die Zahlstelle zu wählen.

Dortmund. In Ortsverwaltungen, die einen angestellten Lokalbeamten haben, hat sich dieser alle Jahre bei der Neuwahl der Ortsverwaltung mit zur Wahl zu stellen.

Stuttgart. Zahlstellen wählen ihre Angestellten selbst; die Wahl ist durch den Zentralvorstand zu bestätigen. Die besoldeten Angestellten der Lokalverwaltung haben sich alle 3 Jahre zur Wahl zu stellen. Bei der Anstellung und Entlassung von Angestellten darf nicht die politische Ueberzeugung maßgebend sein, sondern nur Fähigkeit und Tätigkeit sind entscheidend.

Halle a. d. S. In Absatz 1 Zeile 7 soll es heißen: „Wo sich in Zahlstellen die Anstellung eines Beamten notwendig macht, haben über die in Frage kommende Person die Mitglieder der betreffenden Zahlstelle zu entscheiden".

Cöln a. Rh. Absatz 2 ist zu streichen.

Absatz 3. Wo in großen Zahlstellen mehrere Ortsbeamte angestellt sind, bestimmt der Zahlstellenvorstand die Geschäftsführung. (Wahl der Ortsbeamten): Die Anstellung und die eventuelle Entlassung der Ortsbeamten erfolgen durch die Generalversammlung der Zahlstelle.

Berlin. Der zweite eingeklammerte Satz ist zu streichen.

§ 41.

Berlin. Absatz 1 ist zu streichen.

In Absatz 2 ist an Stelle „Januar" zu setzen „im 1. Quartal des Jahres".

§ 42.

Berlin. In Absatz 3 sind die Worte „im Einverständnis mit dem Hauptvorstand" zu streichen.

§ 43.

Bad Reichenhall. Die bisher eingeführte Monatsabrechnung soll in Wegfall kommen und statt dessen die Vierteljahresabrechnung eingeführt werden.

§ 45.

Mannheim-Ludwigshafen. An dritter Stelle ist hinzuzufügen: „Zahlstellen mit Ortsbeamten 40 %, ohne Ortsbeamte 20 % der Wochenbeiträge".

Bremen. Für jede weitere Beitragsklasse, wie sie vorgesehen ist, erhöht sich der am Orte verbleibende Teil erstmalig auf 120 ₰ und dann immer um weitere 20 ₰.

Breslau, Dortmund. 25 % der Beiträge verbleiben in der Lokalkasse zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben.

Lübeck. Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokalverwaltung sowie zur Deckung für die durch regelmäßige Verbreitung des Fachorgans entstehenden Ausgaben verbleiben den Zahlstellen 20 % der Einnahme für verkaufte Marken.

Remscheid. Von den Einnahmen ist ein höherer Prozentsatz in den Zahlstellen zu belassen.

§ 46.

Landshut. In größeren Zahlstellen, wo ein Angestellter nicht vorhanden ist, soll den Vorstandsmitgliedern, die die Arbeit erledigen, eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 50.

Bezirk Dresden. Absatz 4. In Zahlstellen und Bezirken mit 150 bis 1200 Mitgliedern kommt auf je 800 Mitglieder 1 Delegierter usw. bis 4 Delegierte. Auf je weitere 800 Mitglieder 1 weiterer Delegierter.

Absatz 5. In Zahlstellen und Bezirken mit 300 bis 1200 Mitgliedern usw.

Ein Ueberschuß an Mitgliedern in Bezirken mit mehr als 300 Stimmberechtigten darf nur dann zu andern Bezirken geschlagen werden, wenn der Ueberschuß zu einer weiteren Entsendung eines Delegierten nicht ausreicht, und nur der überschüssige Teil an Stimmen ist einem andern Wahlbezirk zuzuteilen.

§ 52.

Berlin. Absatz 1. Anstatt der Worte: „haben das Recht" ist zu setzen: „müssen"; anhängen die Worte: „diesbezügliche Anträge müssen im Verbandsorgan veröffentlicht werden".

Hamburg-Altona. In Absatz 2 ist das Wort „ist" zu streichen und dafür das Wort „muß" zu setzen; ebenfalls ist das Wort „Zahlstellen" zu streichen und dafür das Wort „Mitglieder" zu setzen.

§ 54.

Hamburg-Altona. Hinter Ausschuß einfügen: „und Beirat".

Stuttgart. Die Bezirksleiter haben auf dem Verbandstag anwesend zu sein. Soweit sie nicht delegiert sind, haben sie kein Stimmrecht.

§ 55.

Hamburg. Absatz 3 ist zu streichen.

Berlin. In Absatz 1 ist anstatt „kann" zu setzen „muß". Im Absatz 2 ist anstatt „dreiviertel" zu setzen „die Majorität". In Absatz 3 ist der zweite Satz zu streichen.

§ 56.

Hamburg. Die Urabstimmung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedem Mitgliede die Möglichkeit gegeben ist, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

§ 60.

Bergedorf. Hinter „Generalkommission" ist zu setzen: „und Betriebsräte".

§ 62.

Berlin. Hinzuzufügen: „und Beiräte".

§ 64.

Hamburg. Hinter „Verbandsvorstand" ist einzufügen: „und Beirat".

Streikreglement.

§ 1.

Stuttgart. Die Streikunterstützung soll so geregelt werden, daß die Unterstützung eine solche ist, um das Notwendigste damit decken zu können.

Berlin. Beabsichtigen die Mitglieder an einem Orte oder in einem Betriebe zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen Forderungen an den Arbeitgeber zu stellen, so haben sie vorher den Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen. — Den Anweisungen bezüglich Erhebung einer Extrasteuer zur Beschaffung eines Streikfonds ist unbedingt Folge zu leisten.

Gera. § 1 ist zu streichen.

Hamburg. Es ist zu streichen: „mindestens 2 Monate".

§ 2.

Berlin, Hamburg. Absatz 2 ist zu streichen.

§ 8.

Hamburg. Absatz 2 ist von „der Bevollmächtigte" an zu streichen.

Berlin. Sind die gestellten Forderungen von den Arbeitgebern abgelehnt, dann ist in einer geschlossenen Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, ob eine Arbeitsnieder-

legung erfolgen soll oder nicht. Nur wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür sind, kann der Streik proklamiert werden.

Stuttgart. Die Genehmigung des Verbandsvorstandes zur Arbeitsniederlegung ist nicht erforderlich, wenn eine Dreivierteilmajorität der Beteiligten durch geheime Abstimmung für die Arbeitsniederlegung ist. Der Verbandsvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Bremen. Absatz 2. Die Streikunterstützung wird vom ersten Tage nach Ausbruch des Streiks gezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt am siebten Tage.

Absatz 3. Die Streikunterstützung muß mindestens ein Drittel des Wochenlohnes betragen, für den Beiträge gezahlt worden sind.

Dem zweiten Absatz ist anzufügen: „Für jede weitere Beitragsklasse, als vorgesehen, erhöht sich auch die Unterstützung in allen 4 Rubriken um je 1,50 M. pro Tag."

Dresden. Das Recht auf Unterstützung bei Ausständen haben Verbandsmitglieder nur dann, wenn sie mindestens 8 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben.

Die Streikunterstützung wird vom dritten Tage an usw.

Die Unterstützung beträgt 50 % vom jeweiligen Tagesverdienst.

Absätze 3, 4, 5 und 7 sind zu streichen.

Gera. Absatz 2 soll heißen: „Die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ist vom ersten Tage an und nicht unter den Sätzen der örtlichen Erwerbslosenunterstützung zu zahlen."

Frankfurt a. M. Die Streikunterstützung ist vom dritten Tage nach Ausbruch des Streiks für 7 Tage in der Woche zu zahlen und beträgt für ledige und verheiratete Mitglieder, die mindestens 26 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit regelmäßig ihre Beiträge gezahlt haben bei einem Wochenbeitrag von

	pro Tag	pro Woche	inklusive Ehefrau oh. Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
50 ₰ ...	2,50	17,50	21	24,50	28	31,50	35
100 „ ...	3,50	24,50	28	31,50	35	38,50	42
150 „ ...	4,50	31,50	35	38,50	42	45,50	49
200 „ ...	5,50	38,50	42	45,50	49	52,50	56
250 „ ...	6,50	45,50	49	52,50	56	59,50	63
300 „ ...	7,50	52,50	56	59,50	63	66,50	70

Außerdem bei verheirateten Mitgliedern für die Ehefrau, sofern letztere nicht ebenfalls im Arbeitsverhältnis steht und für jedes Kind unter 15 Jahren pro Tag 50 ₰ Zuschuß. Wenn aus einer Familie Mann und Frau am gleichen Streik beteiligt sind, so erhält nur der Mann den Zuschuß für die Kinder. Streikende Frauen, deren Männer in andern Berufen arbeiten und nicht am Streik beteiligt sind, bekommen den Zuschuß für die Kinder nicht. Mitglieder unter einem halben Jahre Mitgliedschaft haben einen statutarischen Anspruch auf Streikunterstützung nicht; jedoch kann der Verbandsvorstand auf Antrag oder ohne einen solchen Unterstützung gewähren bis zur Höhe der Mindestsätze, jedoch ohne den Familienzuschuß.

§ 7.

Eisenach, Würzburg, Stuttgart, Magdeburg, Achim, München, Dresden, Zeitz, Cassel, Regensburg, Herford i. W. Der fünfte Wochenbeitrag im Februar und August kommt in Wegfall.

Gera. § 7 ist zu streichen.

Lübeck. Die im Februar und August fälligen Streikbeiträge sind aufzuheben. Es kann dafür eine Erhöhung der Beiträge um 5 ₰ vorgenommen werden.

Landshut. Streikbeiträge sollen aufgehoben und die Erhebung von Extrabeiträgen sowie deren Höhe den einzelnen Zahlstellen überlassen bleiben.

§ 8.

Bergedorf. „Oder er kann freiwillige Sammlungen durch Sammellisten anordnen" ist zu streichen.

Berlin. Hinter „Verbandsvorstand" ist einzufügen: „mit dem Beirat."

§ 10.

Berlin. § 10 ist zu streichen.

Reglement für Erwerbslosenunterstützung.

§ 1.

München. In Anbetracht des enormen Geldbedarfs und des eigentlichen Zweckes der Organisation sollen die Unterstützungssätze nur in ganz mäßiger Steigerung den erhöhten Beiträgen angepaßt werden.

Stuttgart. Sämtliche Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme der Streikunterstützung sind nicht weiter auszubauen, sondern nur mit den Beitragsätzen in Einklang zu bringen.

Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ist nicht zu erhöhen, dem gegenüber die Streikunterstützung auf die ortsübliche Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen.

Zeitz. Die Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützung ist aufzuheben, oder mindestens sind für diese Unterstützungseinrichtungen besondere freiwillige Beiträge zu erheben.

Frankfurt a. M. Die Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützungen sind gleich hoch festzusetzen, ebenfalls ist die Bezugsdauer in allen Beitragsklassen bei Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützung gleich zu bemessen. Die Unterstützungssätze für Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützung sollen betragen:

Bei einem Wochenbeitrag von	—,50 M.	pro Tag	1,— M.
„ „ „ „	1,— „	„ „	1,75 „
„ „ „ „	1,50 „	„ „	2,50 „
„ „ „ „	2,— „	„ „	3,— „
„ „ „ „	2,50 „	„ „	3,50 „
„ „ „ „	3,— „	„ „	4,— „

Die Unterstützung wird für 7 Tage in der Woche gewährt, und zwar nach einer Mitgliedschaftsdauer von einem Jahre 35 Tage, nach 2 Jahren 40 Tage, nach 3 Jahren 45 Tage, nach 4 Jahren 50 Tage, nach 5 Jahren 60 Tage, nach 8 Jahren 70 Tage, nach 12 Jahren 80 Tage, nach 16 Jahren 90 Tage, nach 20 Jahren 100 Tage.

Beim Uebertritt der Mitglieder in eine höhere Beitragsklasse wird die Unterstützung nach einem Jahr Beitragsleistung in der höheren Beitragsklasse nur nach der nächst höheren Beitragsklasse gewährt und erst nach 2 Jahren Beitragsleistung in der höheren Klasse nach der Beitragsklasse, wie Beiträge entrichtet werden, gezahlt, dabei soll die bisherige Beitragsklasse von 1,80 M. als 1,50 M.-Klasse berechnet werden.

Heilbronn. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist um 1 M. täglich in allen Klassen zu erhöhen.

Rudolstadt. Die Unterstützungstage der Erwerbslosenunterstützung sind zu verringern und die Unterstützungssätze dementsprechend zu erhöhen.

Bremen. Absatz 2 anfügen: „Für jede weitere höhere Beitragsklasse erhöht sich auch die Unterstützung um 1 M. pro Tag."

§ 2.

Bremen. Absatz 2 anfügen: „Für jede weitere höhere Beitragsklasse erhöht sich auch die Unterstützung um 75 ₰ pro Tag."

Ilmenau. Die Krankenunterstützung ist in derselben Höhe auszuzahlen wie die Arbeitslosenunterstützung. Die Wartezeit ist zu kürzen.

Erlangen. Die Krankenunterstützung ist in derselben Höhe zu zahlen wie bei Arbeitslosigkeit am Orte.

Biberach a. d. R. Zur Statutenänderung: Erwerbslosenunterstützung § 2 soll dem § 1 gleichgestellt werden.

§ 3.

Cassel. Im zweiten Absatz ist zu setzen: „Bei Berechnung der Mitgliedschaftsdauer bezüglich Auszahlung von Unterstützungen jeglicher Art kommt nur die Zeit in Anrechnung, für die Wochenbeiträge gezahlt sind."

Berlin. Absatz 5 ist zu streichen.

§ 7.

Alfeld. Die Wartezeit im Arbeitslosen-, Reise- oder Krankheitsfall, der länger als 4 Wochen dauert, ist nachzuzahlen, ohne daß eine Verkürzung der Unterstützungssumme eintritt; sämtliche Unterstützungssätze sind um 100 % zu erhöhen.

Rudolstadt. Die Wartezeit ist zu streichen und dafür zu setzen: Die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung sowie die Kranken- (Erwerbsunfähigen-) Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung.

Gera. § 7 ist zu streichen.

Harburg. Gewährung von Unterstützung im Krankheitsfalle, ohne Rücksicht ob der Lohn weiter gezahlt wird oder nicht.

Zeitz. Die Bestimmung, betreffend § 616, ist zu streichen.

Augsburg. Bei den zu unterstützenden Mitgliedern soll die Karenzzeit von 7 auf 3 Tage reduziert werden und die Unterstützung für die Beitragsklasse angerechnet werden, in der die meisten Beiträge geleistet wurden.

Biberach a. d. W., Herford i. W., Würzburg. Die Wartezeit bei Unterstützungen soll von 7 auf 3 Tage reduziert werden.

Cöln a. Rh. Streichung des zweiten Satzes.

Regensburg. Die Karenzzeit kommt in Wegfall. Die Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen.

Frankfurt a. M. Die ersten 7 Tage der Arbeitslosigkeit am Orte oder auf der Reise oder der Krankheit gibt es keine Unterstützung; diese beginnt erst mit dem achten Tage der Erwerbslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

Bei solchen erkrankten (erwerbsunfähigen) Mitgliedern jedoch, die nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches während einer oder mehrerer Wochen der Krankheit vom Arbeitgeber den Wochenlohn ohne Abzug der aus einer Krankenkasse gezahlten Unterstützung erhalten, beginnt der Krankenzuschuß des Verbandes erst mit Ablauf dieser Zeit.

§ 8.

Gera. § 8 ist zu streichen.

Eisenach. Bei der Meldung zur Erwerbslosen- und Krankenunterstützung ist das Datum des Postabgangsstempels als maßgebend und als erster Tag zur Karenzzeit anzuerkennen.

Dresden. Hinter dem ersten Absatz „gilt der Tag der Meldung" ist hinzuzufügen: „Der Tag der Meldung wird bestimmt im Krankheitsfalle durch den vom Arzt beglaubigten Krankenschein, im Falle der Arbeitslosigkeit durch den Entlassungsschein des Arbeitgebers."

§ 9.

Hamburg. § 9 ist zu streichen.

§ 10.

Gera. Die Kontrolle wird von dem örtlichen zuständigen Arbeitsnachweis ausgeübt.

§ 13.

Gera. § 13 ist zu streichen.

§ 16.

Bezirk Dresden. Ueber die Gewährung der Unterstützung entscheidet der Bevollmächtigte respektive der Kassierer am Orte und von diesem ist der erste Schein zum Bezug der Unterstützung auszustellen.

§ 18.

Bezirk Dresden. Hinter dem ersten Absatz „Marken zu kleben" ist einzufügen: „Auf Antrag des Erwerbslosen können diesem die Beiträge erlassen und schwarze Marken während der Erwerbslosigkeit geklebt werden. Die zweiundfünfzigwöchige Wartezeit der Wiederbezugsberechtigung des Mitgliedes verlängert sich um die Zahl der beitragslosen Wochen."

§ 22.

Berlin. § 22 ist zu streichen.

§ 23.

Bremen. Es sind die Worte „6 Wochen unserm Verbande angehören und" zu streichen.

Unterstützung für Lehrlinge.

§ 24.

Hamburg. Wenn ein Lehrling während seiner Lehrzeit wegen seiner Tätigkeit in der Organisation oder wegen seiner Zugehörigkeit zur Organisation entlassen wird, treten die Unterstützungssätze, wie sie bei Streiks und Aussperrungen vorgesehen sind, in Kraft.

Wenn ein Lehrling 1 Jahr Mitglied der Organisation ist und durch Krankheit erwerbsunfähig wird, so wird für die Dauer der Krankheit mindestens 26 Wochen ein Taschengeld von 5 M. pro Woche gewährt.

§ 26.

Danzig. Sobald bei Stellung des Unterstützungsantrages in den vorhergehenden 54 Wochen verschiedene Beiträge gezahlt sind, sind dieselben gegeneinander aufzurechnen und die Unterstützung nach dem ermittelten Durchschnitt zu zahlen.

§ 30.

Alfeld. § 30 ist zu streichen.

§ 32.

Landshut. § 32 soll in bisheriger Fassung bleiben.

Umzugsunterstützung.

§ 34.

Taugermünde. Mitgliedern, die mindestens 1 Jahr dem Verbande angehören und für diese Zeit den Beitrag regelmäßig entrichteten, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, Beihilfen zu den Umzugskosten zu gewähren.

Hinterbliebenenunterstützung.

§ 38.

Alfeld. Wenn das Mitglied mindestens 104 Wochenbeiträge entrichtet hat und die letzten 20 Wochen vor seinem Tode keine Beiträge mehr entrichten konnte, ist die Hinterbliebenenunterstützung nach folgenden Grundsätzen zu gewähren.

Berlin. Dem eingeklammerten Satz ist hinzufügen: „oder sonstige Angehörige, die die Beerdigungskosten tragen".

Taugermünde. Beim Tode eines Mitgliedes ist der Verbandsvorstand verpflichtet, an dessen Ehegattin, Kinder oder Eltern, wenn das Mitglied mindestens ein volles Jahr dem Verbande angehörte und für diese Zeit den Beitrag regelmäßig entrichtete, eine Hinterbliebenenunterstützung nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

Punkt 4: Rätesystem, Arbeitsgemeinschaft.

Berlin. Zu Punkt 4 der Tagesordnung ist ein Korreferent zu bestellen.

Bezirk Dresden. Die bisherige Politik der Gewerkschaften ist im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft und auf dem Boden der Beschlüsse des Nürnberger Gewerkschaftskongresses weiterzuführen.

Die Beschlüsse des Nürnberger Gewerkschaftskongresses sind für die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Organisation zurzeit am besten geeignet, da diese den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Volkswirtschaft erstreben, ohne den die Sicherstellung der Existenz der Arbeiterschaft niemals gewährleistet wird.

Der Verbandstag betrachtet die Mitarbeit der Gewerkschaften in den Arbeitsgemeinschaften als Mittel zum Zweck, genau wie sie in den bisherigen Tarifverträgen und Lohnkämpfen nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck in der Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmer betrachtet haben. — Der Verbandstag stellt fest, daß insbesondere in den ländlichen Bezirken der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft der fortschrittlichen Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse die Wege geebnet hat.

Breslau, Dortmund. Unsere Organisation hat den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft zu vollziehen.

Remscheid. Der Beitritt zu den Arbeitsgemeinschaften ist zu lösen und der alte Kampfescharakter des Verbandes wieder festzulegen.

Würzburg. Die Arbeitervertreter in der Arbeitsgemeinschaft sollen auf eine Kündigungszeit der Tarife von höchstens einem Monat bestehen.

Punkt 5: Reichstarife für das Bäcker- und Konditorengewerbe.

Achim. Die Löhne sind nicht zentral, sondern örtlich oder bezirksweise zu regeln.

Bremerhaven. Es sind grundsätzlich nur Manteltarife abzuschließen. Die Regelung der Lohnfragen ist jedoch örtlich oder bezirksweise vorzunehmen.

Gera. Für das Bäcker- und Konditorengewerbe ist ein Reichstarif abzuschließen.

Grabow i. M. Die Löhne müssen den Teuerungsverhältnissen entsprechend geregelt werden.

Harburg a. d. E. Der Verbandstag wolle dafür Sorge tragen, daß der Manteltarif mit den Konsumvereinen zum Abschluß gebracht wird.

Zeitz. Beim Abschluß von Reichstarifen, ist mit dem System der Ortszuschläge zu brechen; ferner ist dahin zu wirken, daß von den Unternehmern nur Mitglieder der Vertragsorganisation beschäftigt werden.

Punkt 6: Unsere Maßnahmen gegen die Lehrlingszüchterei.

Gera. Das Lehrlingswesen ist reichsgesetzlich zu regeln. Es dürfen nicht mehr Lehrlinge herangebildet werden als zum Erhalten des Handwerks nötig sind.

Grabow i. M. In Bäckereien, in Städten oder auf dem Lande, in denen kein Geselle beschäftigt wird, darf kein Lehrling eingestellt werden.

Punkt 7: Zusammenschluß zu einem Nahrungs- und Genußmittelindustriearbeiter-Verbandes.

Berlin, Bezirk Dresden, Dresden, Dortmund, Gera, Mannheim, Remscheid. Der Hauptvorstand und der Beirat werden beauftragt, mit allen Mitteln schnellstens für die Schaffung eines Industrieverbandes für das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe zu wirken.

Bielefeld. Unsere Organisation ist jederzeit zur Verschmelzung mit andern Organisationen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie bereit. Das Ziel unseres Strebens ist der Nahrungs- und Genußmittelindustriearbeiter-Verband. Unsere Organisation ist auch dann zur Verschmelzung bereit, wenn sich nicht gleich alle übrigen Organisationen dazu bekennen.

Zur Durchführung dieses Zieles wird der Hauptvorstand beauftragt, alles daran zu setzen, um dieses so schnell wie möglich zu erreichen.

Cöln a. Rh. Der Verbandstag wählt eine fünfgliedrige Kommission, die gemeinsam mit dem Verbandsvorstand die Verhandlungen zwecks Abschlusses der Verschmelzung mit den in Betracht kommenden Organisationen zu einem Nahrungsmittelindustriearbeiter-Verbande führt.

Punkt 8: Bericht vom 10. Gewerkschaftskongreß.

Dortmund, Remscheid. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß sind durch Urwahlen zu wählen.

Punkt 10: Sonstige Anträge.

Alfeld. Statt des Jahrbuches ist ein Kalender (Almanach) herauszugeben in der Form, wie ihn der Holzarbeiter- und Metallarbeiterverband haben und zu dem Preise, wie es der Zeit entspricht.

Breslau. Mitglieder, die der Organisation gegenüber ihre Pflichten erfüllen, genießen ungeschmälert auch die statutarisch festgesetzten Rechte. Es ist unzulässig, daß einzelne Angestellte die Paragraphen so deuten, wie sie diese gerade verstehen und wie sie diese von Fall zu Fall auffassen. Gegen solche Willkürakte protestiert der Verbandstag ganz entschieden und beschließt, daß eine Kommission ähnlich jener beauftragten Ausschlußkommission die Statutenumbieger aburteilt.

Frankfurt a. M. Das Verbandsstatut mit den Reglements über Unterstützungsbestimmungen ist als ein einheitliches Ganzes zu gestalten und die Paragraphen nach § 68 auf Seite 26 des Statuts, mit § 69 beginnend, laufend weiter zu numerieren und nicht bei jedem Reglement über die Unterstützungen von neuem mit § 1 zu beginnen.

Ueber die Ausschreibung von Extrabeiträgen durch den Verbandsvorstand und Beirat hat in Zukunft eine Urabstimmung der Mitglieder stattzufinden.

Hamburg-Altona. Der Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands erhebt flammenden Protest gegen den Erlaß des Arbeitsministers Schlicke, der die gelben Vereine als Gewerkschaften anerkennt.

Hamburg. Der Verbandstag möge sich mit der Frage beschäftigen, ob es zweckdienlich sei, in jenen Städten, wo die Kontingentierung bereits eingeführt ist, zu versuchen, dieselbe im Tarif zu verankern.

Halle a. d. S. Der Hauptvorstand wird beauftragt, der Frage zur Gründung einer Pensionskasse im Sinne der Unterstützungskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sofort näherzutreten.

Lübeck. Der Verbandstag möge dafür eintreten, daß das Betriebsrätegesetz auch auf die Kleinbetriebe unter 20 Beschäftigten ausgedehnt wird.

München. Der Verbandstag des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands fordert von den Reichs- und Landesregierungen, daß, um die Verordnung vom 23. November 1918 über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien usw. allgemein durchzuführen, eine vermehrte Anstellung von Kontrolleuren (Gewerbeassistenten) aus Berufsangehörigen erfolgt.

Eisenach. Die Bezirksleiter dürfen zu den Verbandstagen nicht mehr gewählt werden, sondern haben daran ohne weiteres mit beratender Stimme teilzunehmen.

Neuselwitz. Sämtliche Angestellte des Verbandes wählen zum jeweils stattfindenden Verbandstag 6 Vertreter aus ihrer Mitte, die dort Sitz und Stimme haben (Delegiertenrechte). Eine Kandidatur respektive Wahl der Angestellten als Delegierte zum Verbandstag ist unzulässig und ungültig.

Sagan. Der Verbandsbeamte des Bezirks Görlitz hat seinen Wohnort in Sagan zu nehmen.

Stettin. Schaffung eines selbständigen Bezirks Pommern mit dem Vorort Stettin.

Bezirk Dresden. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, beim Gewerkschaftsbund dafür einzutreten, daß ein einheitliches Material für alle Gewerkschaften an Marken und Mitgliedsbüchern angestrebt und eingeführt wird.

Mannheim-Ludwigshafen. Der fünfzehnte außerordentliche Verbandstag des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufe fordert die sofortige Abänderung der Gewerbeordnung dahingehend, daß die Bestimmungen, betreffend Gesellenausschüsse bei den Innungen und Handwerkskammern, gestrichen werden, den Innungen aber auch das Recht der Unterhaltung eigener Arbeitsnachweise, Schiedsgerichte und Krankenkassen und den Handwerkskammern die Regelung des Lehrlingswesens entzogen wird.

Alle Fragen, zu denen bisher die Gesellenausschüsse herangezogen werden sollten, sind durch paritätisch zusammengesetzte Fachausschüsse zu regeln. Deren Bestand und Aufgaben sind deshalb gesetzlich festzulegen und zu verankern.

Punkt 11: Wahl des Vorortes und Verbandsvorstandes.

Breslau. Der Sitz des Verbandes wird von Hamburg nach Berlin verlegt.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Konferenz der Konditoren.

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, anläßlich des Verbandstages in Nürnberg mit den anwesenden Delegierten der Konditoren eine Konferenz abzuhalten. Die Zeit der Tagung wird auf dem Verbandstag bekanntgemacht.

Johannes Meißner, Bäcker (Kartennummer), Zahlstelle Leipzig, gilt wegen verbandsschädigenden Treibens als ausgeschlossen.

Lokalbeiträge. Der Zahlstelle Leipzig wird auf Antrag die Zustimmung erteilt, einen Sonderbeitrag für männliche Mitglieder von 3 M. und für weibliche Mitglieder von 1 M. pro Woche für die von der Zahlstelle beschlossenen Dauer zu erheben.

Der Verbandsvorstand.
J. A.: Jos. Diermeier, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 2. bis 10. April gingen folgende Beträge ein:

Für Februar: Heidelberg 62,35 M., Emden 96,55, Kiel 2006,20, Glauchau 117,75 M., Neiße 115.

Für Januar: Neiße 190,90 M.

Für Januar und Februar: Hindenburg 57,50 M.

Für Dezember: Neiße 69,70 M.

Für März: Coburg M. 85, Tangermünde 538,25, Stade 268,85, Landsberg 72,95, Crimmitschau 148,55, Viersen 32, Elbeuf 859,45, Königsberg 1800,55, Weimar 75,50, Mühlhausen i. Th. 111,65, Saalfeld 609,45, Limbach 88,65, Danzig 2142,15, Güstrow 257,10, Soest 86,10, Spremberg 68,85.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: F. P.-Vechta 18 M., K. B.-Domnau 6,60.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditoren-bewegung": Neiße 39 M., Landsberg 7,50.

Für Technik und Wirtschaftswesen: K. F.-Helmstedt 9 M., Friedberg 39, Landsberg 15, Kiel 60, C. F.-Bautzen 26, Crimmitschau 2, Lübeck 8, Saalfeld 9, Minden 8, F. B.-Spandau 3. Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Aus den Bezirken.

Bochum. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Arthur Wenzel, Brenscheder Straße 36a.

Sterbetafel.

Berlin. Albert Köllner, Bäcker, 83 Jahre alt, gestorben am 13. März.
Walter Schelsky, Bäcker, gestorben am 17. März.
Agnes Lehmann, 29 Jahre alt, gestorben am 25. März.
Gotha. Kurt Groß, gestorben am 18. März.
Leipzig. Felix Noack, Bäcker, gestorben am 19. März.
München. Raymund Hauck, Bäcker, gestorben am 30. März.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Einen außerordentlich günstigen Erfolg haben unsere Kollegen im **Saarlande** zu verzeichnen. Mit Hilfe des Kartellsekretärs Genossen Hager wurden die Tariflöhne in der Brotfabrik Scheibner & Co. und dem Saarbrücker Eisenbahnkonsumverein wie folgt festgesetzt: Backmeister 306 M., Ofenarbeiter 279 M., Teigmacher und 2. Ofenarbeiter 270 M. und Tischarbeiter 261 M. Die Lohnerhöhungen seit dem Tarifabschluß im Januar betragen somit 116 bis 136 M. pro Woche. Auch mit den Innungsbetrieben stehen Verhandlungen bevor.

Konditoren.

Die Lohnbewegung der Konditoren in Groß-Berlin wurde am 9. März durch einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses zu Ende geführt. Es erhalten: Gehilfen bis zu 21 Jahren pro Woche 185 M., über 21 Jahre 200 M. Ladengehilfen und Servierdamen pro Monat 100 M. und haben die Berechtigung, 10 % zur Zeche zuzuschlagen. Bei einem durchschnittlichen Wochenumsatz unter 1750 M. wird ihnen ein Wocheneinkommen von 200 M. garantiert, bei Ferien erhalten sie eine Entschädigung von 200 M. pro Woche. Hausdiener, Hilfsarbeiter bis zu 19 Jahren pro Woche 100 M., bis zu 24 Jahren 125 M., über 24 Jahre 160 M. Weibliche Hilfskräfte in der Backstube bis zu 19 Jahren pro Woche 90 M., bis zu 24 Jahren 100 M., über 24 Jahre 110 M. Küchen- und Hausmädchen pro Monat 125 M. und 20 M. Wäschegeld, Verkäuferinnen und Kassiererinnen bis zu 21 Jahren pro Monat 145 M. und 20 M. Wäschegeld, über 21 Jahre pro Monat 165 M. und 20 M. Wäschegeld neben freier Wohnung und Kost. Kaffeekassiererinnen erhalten denselben Lohn wie die Verkäuferinnen. Für Kost und Logis werden pro Woche 52,50 M. oder monatlich 225 M. berechnet.

Die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber erklärten die Annahme dieses Spruches. Festgelegt wurde auch, daß die Aushilfen für den ganzen Tag 40 M., für den halben Tag 20 M. erhalten. Nachzahlung der neuen Sätze erfolgt vom 1. Februar an.

Die Konditorenbewegung in München war bis zum Jahre 1919 die Bahnbrecherin der Kollegen in Deutschland. Nun sollte das auf einmal anders werden. Wenigstens hatte es die hiesige Innung darauf abgesehen. Nachdem man im Frühjahr 1919 den Wünschen der Gehilfen einigermaßen Rechnung trug, lehnte man in letzter Zeit programmäßig jeden Schiedsspruch, obwohl er als berechtigt anerkannt wurde, ab. Die Kollegen waren am Ende ihrer Geduld und benutzten die Gelegenheit, der Sache ein Ende zu machen. Bei der letzten Innungsversammlung wurden 19 Stimmen für den Schiedsspruch abgegeben. Die Gehilfen waren sich einig, daß nur die Meister, die keine Gehilfen beschäftigen, die größten Schreier sein dürften, und wagten einen neuen Vorstoß. Am 21. März erging an alle Meister ein Anschreiben, worin sie gefragt werden, ob sie gewillt seien, den Schiedsspruch anzuerkennen. Bis zum 26. März hatten eine große Anzahl Meister mit ihren Gehilfen Rücksprache genommen und auch ein Teil die schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie den Tarif unterschreiben wollen, so daß es klar war, wenn neue Verhandlungen mit der Innung zustande kommen, eine Einigung erzielt werde. Auch die Innung hatte nochmals zur Frage Stellung genommen und beschlossen, den Tarif nach Aenderung einiger Punkte anzunehmen. Am 27. März 1920 fanden Verhandlungen statt, die zu einer Einigung führten. Im neuen Tarif sind folgende Löhne festgesetzt und vom 1. März an nachzuzahlen:

	In Betrieben mit 1 Gehilfen M.	2 und mehr Gehilfen M.
Für Gehilfen unter 20 Jahren	110	120
„ „ von 20 bis 25 Jahren	125	140
„ „ über 25 Jahre	140	160

In dieser Lohnregelung wurde die Nachzahlung von 20, 25 und 30 M. vom 15. Dezember 1919 an pro Woche beschlossen, womit das Versäumte nachgeholt ist. Eine sehr gut besuchte Gehilfenversammlung am gleichen Tage nahm zu dem Ergebnis der Verhandlungen Stellung und beschloß, den Tarif anzunehmen, obwohl sicher anzunehmen ist, daß mit diesen Löhnen nicht lange auszukommen sei, da sie ja schon überholt sind. Mit begeisterter Zustimmung zu einem Vorschlag des Kollegen Gaßner, die Organisation nun aber so auszubauen, daß kommende Bewegungen eher zum Ziele führen, konnte damit auch die Bewegung beendet werden.

Eingegangene Bücher und Schriften.

Zentralverband der Töpfer. Protokoll der elften Generalversammlung in Nürnberg. Selbstverlag.

Deutscher Bauarbeiterverband. Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens. Selbstverlag.

Spätestens am 17. April ist der 17. Wochenbeitrag für 1920 (18. bis 24. April) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 18. April:

Essen a. d. R. Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Zeller Hof" Turmstraße.
Gelsenkirchen. Vorm. 10 Uhr bei Greß, Gewerkenstraße.
Glogau. Vorm. 10 Uhr in den „Börsensälen".
Hannover. (Lehrlinge.) 8 Uhr im Volksheim, Nikolaistr. 10, Zimmer 4.
Herford i. W. Vorm. 10 Uhr bei Wilhelm Hillert, Brüderstraße.
Ilmenau i. Th. 2 Uhr im „Zentralhotel".
Mainz. (Lehrlinge.) 3 Uhr, „Pfungstädter Bierhalle", Emmeransgasse.
Osnabrück. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Wanne. „Zur guten Quelle", Königstraße.
Wiesbaden. (Lehrlinge.) 2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Wellritzstr. 49, 1. St.

Dienstag, 20. April:

Aachen. Im Restaurant Dahmen, Paulusstraße.
Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgraben 7.
Leipzig. (Konditoren.) 7½ Uhr im „Keglerheim", Nordstr. 17.
Mainz. (Konditoren.) 7½ Uhr im „Frankfurter Hof", Augustinerstraße.

Mittwoch, 21. April:

Leipzig. (Bäcker.) 7½ Uhr im Volkshaus, Zeitzer Straße 32.
Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr, Restaurant „Bürgerhof", Michelsberg.

Donnerstag, 22. April:

Elberfeld. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant Henke, Hofkamp 32.
Kreuznach a. d. Nahe. 8 Uhr in der „Germania", Planiger Straße.
Oberhausen i. Rhld. (Konditoren.) 8 Uhr, „Fürst Bismarck", Kirchstraße.
Stettin. (Konditoren.) Bei Begrow, Karkutschstr. 11.
Worms. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Mainzer Straße 21.

Sonnabend, 24. April:

Barmen. 8½ Uhr bei Holtmann, Löwenstr. 1.

Sonntag, 25. April:

Bochum. 5 Uhr bei Düppe, Mühlenstraße (hinterm Rathaus).
Wiesbaden. (Lehrlinge.) 2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Wellritzstr. 49, 1. St.

Anzeigen

Nachruf. [7,20 M.]

Am 13. März starb unser Mitglied, der Bäcker

Albert Köllner

im Alter von 83 Jahren.

Am 17. März wurde unser Mitglied, der Bäcker

Walter Schelsky

auf dem Wege zur Arbeit erschossen.

Am 25. März starb unser Mitglied

Agnes Lehmann

im Alter von 29 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!
Verwaltung Berlin.

Nachruf. [3,30 M.]

Am 30. März starb unser Kollege, der Bäcker

Raymund Hauck

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.
Mitgliedschaft München.

Nachruf. [3,90 M.]

Als Freiheitskämpfer fiel durch mörderische Hand der Soldateska am 18. März unser treuer Kollege

Curt Gross

Wir werden seiner nie vergessen. Zahlstelle Gotha.

Wo treffen sich die Bochumer Kollegen? Samstag abends 8 Uhr im Lokale [A.2] **Düppe, Mühlenstraße.** Daselbst jeden 4. Sonntag im Monat, nachm. 3 Uhr, Mitgliederversamml.

Verkehrslokal und Treffpunkt der Stuttgarter [M. 4] Kollegenschaft und Verbandsmitglieder täglich beim Kollegen **Hack, „Eßlinger Hof"**, Rauchstr. 7, beim Charlottenplatz.

Verkehrslokal u. Treffpunkt der Hannoveraner [M. 3] Kollegenschaft und Verbandsmitglieder beim Kollegen **Karl Huber, Engelbrekter Damm 129.**

Innungs-Krankenkasse der Bäcker-Zwangs-Innung in Berlin.

[13 M.] Die Ausschußsitzung der Innungs-Krankenkasse der Bäcker-Zwangs-Innung in Berlin findet am Dienstag, 27. April 1920, nachmittags 6 Uhr, in dem ehemaligen Vorstandszimmer der „Konkordia", Kraushaar Straße 38, mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht des Vorsitzenden. 2. Bericht der Revisoren über die Abnahme der Jahresrechnungen. 3. Satzungsänderungen. 4. Verschiedenes. — Wozu die Herren Ausschußmitglieder mit der Bitte um pünktliches Erscheinen ergebenst eingeladen werden. Wilhelm Hahn, Vorsitzender, Zwinglistr. 12.

Krankenkasse der Bäckerinnung Reinickendorf und Umgegend (Zwangsinnung).

[13 M.] **Krankenkassen-Ausschußsitzung**

Freitag, den 23. April, nachm. 5 Uhr, im Innungsrestaurant Kuhrmann (Nachfolger Duckat). — Tagesordnung: 1. Bericht über die Jahresrechnung 1919. 2. Satzungsänderung der §§ 11, 12 und 37 des Kassenstatuts. 3. Verschiedenes. — Die gewählten Ausschußmitglieder werden hierzu eingeladen mit der Bitte, recht pünktlich zu erscheinen. Der Vorstand.

Wer Technik und Wirtschaftswesen im Bäcker- und Konditorgewerbe und in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie noch nicht bezieht, verlange von den Vertrauensleuten des Verbandes, daß ihm diese belehrende Monatszeitschrift vorgelegt wird. Das Heft kostet 1 Mark. Die April-Nummer enthält wieder eine Fülle von belehrendem Stoff, der für jeden Berufskollegen von größtem Wert ist.

Für die Redaktion verantwortlich: A. Lenk, Hamburg, Bejenbinderhof 57. — Verlag: Jos. Diermeier, Hamburg. — Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.